

Erweiterte Beschlussvorlage RAT

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Die Bürgermeisterin
Ordnungsamt

Vorlage Nr. **BV/0033/20**
Datum: 07.12.2020

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	01.12.2020	öffentlich
Rat der Gemeinde	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020

Beschlussvorschlag für den Rat der Gemeinde

Die gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 werden zurückgewiesen und die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig erklärt.

Ergebnis des vorberatenden Gremiums

Wahlprüfungsausschuss	01.12.2020	TOP 5
-----------------------	------------	-------

Herr Kloevekorn (CDU-Fraktion) bittet um Erläuterung, warum die 31 Wahlbriefe, die fristgerecht in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid eingeworfen wurden, unzulässig sind und weder geöffnet noch gewertet werden dürfen. Herr Kraemer (Wahlamt) erläutert, dass die besagten 31 Wahlbriefe einen Tag nach Fristende zur Abgabe der Wahlbriefe im Rathaus eingingen und somit von der Bürgermeisterin gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) angenommen, mit dem Eingangsvermerk versehen und ungeöffnet verpackt wurden. Das Paket mit den verpackten Wahlbriefen sei nach § 57 Absatz 4 Satz 2 KWahlO versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen worden. Es werde an einem für Unbefugte nicht zugänglichen Ort bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl aufbewahrt.

Auf weitergehende Anfrage von Herrn Kloevekorn hinsichtlich einer Berücksichtigungsmöglichkeit der am 14.09.2020 eingegangenen 31 Wahlbriefe bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 15.09.2020 erklärt Herr Märzhäuser (Beigeordneter der Gemeinde), dass der Gesetzgeber keine Ausnahme der Regelung des bereits angesprochenen § 57 Abs. 4 KWahlO vorsehe und daher keine verspätet erhaltenen Wahlbriefe Berücksichtigung fänden

dürften – aus welchem Grund auch immer die Verspätung resultiere. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang, dass die Wahlbriefe durch ihren verspäteten Eingang nicht den Weg in das für die Ermittlung des Wahlergebnisses zuständige Gremium, den Wahlvorstand, gefunden hätten.

Herr Sterleadov (CDU-Fraktion) erkennt einen Widerspruch zwischen dem zweifelsfrei fristgerechten Einwurf der Wahlbriefe durch die Wählerinnen und Wähler in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid und der Nichtwertung dieser Wahlbriefe wegen verspäteten Eingangs. Herr Märzhäuser führt aus, es gelte im vorliegenden Fall nicht das Verwaltungszustellungsgesetz, welches regelt, dass ein Verwaltungsakt der Behörde der Bürgerin oder dem Bürger 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gelte. Herr Schulz (Leiter des Ordnungsamtes) ergänzt, es komme auf den Zeitpunkt an, zu dem die Wahlbriefe im Wahlbüro seien, um diese zur Auszählung den Briefwahlvorständen fristgerecht vorlegen zu können. Es sei laut Herrn Schulz bedauerlich, dass die Wahlbriefe wegen der Unkenntnis ihres Vorhandenseins an einem dem Boten, der den Briefkasten am Wahltag nachmittags nochmals leerte, nicht bekannten Ort nicht berücksichtigt werden durften.

Der Vorsitzende, Herr Weiler (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), pflichtet Herrn Sterleadov insofern bei, als auch er es für nachvollziehbar erachte, dass die Wählerinnen und Wähler der 31 Wahlbriefe alles richtig gemacht hätten und fristgerecht ihre Wahlbriefe in den Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid eingeworfen hätten. Jedoch sehe er das Kommunalwahlrecht richtig angewendet, da die Wahlbriefe seiner Auffassung nach aufgrund des verspäteten Eingangs im Wahlbüro und trotz fristgerechten Einwurfs im Briefkasten des Bürgerbüros in Seelscheid nicht berücksichtigt werden durften.

Herr Kloevekorn bittet darum, die Erläuterungen und Ausführungen in die Sitzungsvorlage zur Sitzung des Rates der Gemeinde am 16.12.2020 aufzunehmen und erwartet aufgrund dessen dann auch größeres Verständnis für das entschiedene Vorgehen. Frau Vogel (SPD-Fraktion) unterstützt diese Bitte von Herrn Kloevekorn und bittet ergänzend darum, die Fristen nochmals in der Ratsvorlage klarstellend darzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt unter der Voraussetzung einer klarstellenden Erläuterung in der Vorlage zur Sitzung des Rates der Gemeinde am 16.12.2020:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 zurückzuweisen und die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Ergänzende Erläuterungen zur Sitzungsvorlage vom 18.11.2020

Wie seitens des Wahlprüfungsausschusses am 01.12.2020 erbeten, möchte ich diverse Punkte aus rechtlicher Sicht noch einmal ausführlich betrachten und meine entsprechende Rechtsauffassung ggf. erklärend darstellen.

1.) Aufgabe des Rates bzw. Wahlprüfungsausschusses

Die neu gewählte Vertretung der Gemeinde, der Gemeinderat, **hat** – nach erfolgter Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss – gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG über die Einsprüche und über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in der vorgegebenen Weise (Buchstaben a bis d) **zu beschließen**.

- Die Konstellation des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) KWahlG kann im vorliegenden Fall außer Acht gelassen werden, da hier der die mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters betrachtet wird.
- Insofern verbleibt die Prüfung, ob gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Sollte der Rat der Gemeinde derartige Unregelmäßigkeiten feststellen, wäre die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend (durch den Rat der Gemeinde) eine Wiederholungswahl (im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet) anzuordnen.

Wie in der Sitzungsvorlage vom 18.11.2020 auf Seite 4 dargestellt, hätte keine Konstellation dieser 31 Briefwahlstimmen zu einem anderen Wahlergebnis bei der Bürgermeisterwahl in Neunkirchen-Seelscheid geführt. Somit können keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung festgestellt werden.

- Da keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt (*Buchstabe c) gilt nur für ungültig erklärte Wahlergebnisse*), **ist die Wahl vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären**. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtvorschrift ohne Ermessensspielraum.

2.) Frist zur Abgabe von Wahlbriefen bei den Kommunalwahlen 2020

Hierzu besagt § 26 Absatz 1 KWahlG: „Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief **am Wahltage bis 16.00 Uhr** bei ihm eingeht.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Wählerin bzw. der Wähler die Verantwortung für einen fristgerechten Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister trägt und sich im Zweifel nicht auf eine 3-Tage-Frist bei der Zustellung über die Deutsche Post AG berufen kann. Die Wahlbriefe müssen bis 16.00 Uhr dem Bürgermeister **vorliegen**, dass dieser die Wahlbriefe den Briefwahlvorständen zur Vorprüfung der Gültigkeit (unterschriebener Wahlschein) und ab 18.00 Uhr zur Auszählung der Stimmen fristgerecht vorlegen kann.

Bedauerlicherweise besaß niemand verwaltungsseitig Kenntnis darüber, dass eine Bedienstete der Gemeinde in der Seelscheider Bücherei 31 Wahlbriefe in einer Postkiste an einem sicheren Ort gesammelt und verwahrt hatte, weshalb diese Wahlbriefe bei der letzten Leerung des Briefkastens am Nachmittag des 13.09.2020 nicht mitgenommen wurden.

3.) Verfahrensweise mit verspätet eingegangenen Wahlbriefe

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KWahlG sind bei der Briefwahl Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn der Wahlbrief **nicht rechtzeitig eingegangen** ist. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nach § 57 Absatz 4 KWahlO vom Bürgermeister angenommen, mit einem Eingangsvermerk (Datum des Eingangstages) versehen und **ungeöffnet** verpackt.

Daraus ergibt sich, dass die 31 Wahlbriefe, deren Vorhandensein zum Bedauern des Wahlleiters und trotz vermutlicher rechtzeitiger Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler erst am Tag nach der Wahl (14.09.2020) bekannt wurde, ungeöffnet zu verpacken waren und nicht in die Wertung des Wahlergebnisses einfließen durften.

Das Paket mit den Wahlbriefen wurde gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2 KWahlO versiegelt und mit einer Inhaltsangabe versehen. Es wird vorschriftsgemäß an einem für Unbefugte unzugänglichen Ort verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

4.) Feststellung des Briefwahlergebnisses

Gemäß § 27 Absatz 3 KWahlG obliegt die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk dem **Wahlvorstand** eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks. Da das Vorhandensein der 31 Wahlbriefe am Wahltag (13.09.2020) niemandem – außer der Büchereibediensteten – bekannt war, konnte der jeweilige Wahlvorstand diese Wahlbriefe bei der Ergebnisfeststellung nicht berücksichtigen.

Somit spielt es auch keine Rolle, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 34 KWahlG erst am Tage nach dem Eingang der 31 Wahlbriefe aus der Gemeindebücherei tagte, da diese Briefe in keinem Fall geöffnet bzw. gewertet werden durften.

Ich bedaure abschließend nochmals das verspätete Auffinden der 31 Wahlbriefe in der Gemeindebücherei Seelscheid und sichere aufgrund dieser unangenehmen Erfahrung zu, für kommende Wahlen derartiges durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen auszuschließen.

Meine Rechtsauffassung ändert nichts am vorgelegten Beschlussvorschlag, der vom Wahlprüfungsausschuss am 1.12.2020 ebenfalls einstimmig zur Beschlussfassung dem Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid empfohlen wurde.

Berka